



## **Feststellung der Unterschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner**

Das Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitsamt – stellt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) fest:

**Im Landkreis Bodenseekreis besteht am 06.04.2021 eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.**

**Mit der heutigen Bekanntgabe gelten die Vorschriften des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 7 CoronaVO daher ab dem 07.04.2021 nicht mehr.**

### **Begründung**

Nach den jeweiligen täglichen Lageberichten des Landesgesundheitsamts lagen in den vergangenen fünf Tagen (02.04. bis einschließlich 06.04.2021) im Landkreis Bodenseekreis Sieben-Tages-Inzidenzen mit einem Wert von unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner vor.

Gemäß § 20 Abs. 7 S. 1 CoronaVO treten im Falle des § 20 Abs. 5 CoronaVO die Rechtswirkungen bei Unterschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen erhoben werden.

Friedrichshafen, den 06.04.2021

Lothar Wölfle  
Landrat